

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ziepel beschlossen durch den Gemeindekirchenrat am 24.9.2002 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05. September 1972 (Abl. 1981, S. 49) und § 6 der Friedhofsordnung vom 12.1.2017

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- 1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- 3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiter erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise zurückgezahlt, das heißt ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstellen (Einzel-, Doppelgrabstelle)

- | | |
|--|-------------|
| a) je Einzelwahlgrabstelle | |
| Ruhezeit 20 Jahre | 153,00 Euro |
| b) Doppelwahlgrabstelle | |
| Ruhezeit 20 Jahre | 306,00 Euro |
| c) Urnenwahlgrabstelle | |
| Ruhezeit 20 Jahre | 153,00 Euro |
| d) Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Urnenstelle | |
| Ruhezeit 15 Jahre | 550,00 Euro |

2) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle 153,00 Euro
Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

3) Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

4) Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen pro Jahr	
Verlängerungsgebühr für Grabstelle nach 1 a	7,65 Euro
Verlängerungsgebühr für Grabstelle nach 1 b	15,30 Euro
Verlängerungsgebühr für Grabstelle nach 1 c	7,65 Euro
5) Benutzung der Kirche bei weltlichen Bestattungen	60,00 Euro
6) Friedhofsunterhaltungsgebühr	

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 17,50 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist für die gesamte Laufzeit jedes Grabes im Voraus zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann die Zahlung auch jährlich vorgenommen werden.

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindegemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Friedhofshaushalt

In einem Turnus von drei Jahren werden die Friedhofsgebühren in ihrer Höhe im Hinblick auf eine kostendeckende Arbeit auf dem Friedhof überprüft.

Falls erforderlich, sind die Gebühren veränderten Bedingungen anzupassen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

1) Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2) Die Friedhofsgebührenordnung liegt im Pfarramt Möckern zur Einsicht aus und wird im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Möckern und Umgebung“ veröffentlicht.

3) Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am 1.1.2017 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat

Mitglied

Mitglied

Vorsitzender